



IHK Braunschweig



Außenwirtschaft aktuell

1/2024

Seminare	3
Seminare: Änderungen im Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2024	3
Importwissen kompakt: Praktische Einführung in die Selbstverzollung, 27. Februar	3
Incoterms®2020: Anwendung im Tagesgeschäft, 12. März	4
Workshop: Zoll, Außenwirtschaft und Umsatzsteuer in der Praxis, 21. März	4
Veranstaltungen / Unternehmerreisen	5
Online-Veranstaltung: Der Weg nach Afrika, 18. Januar	5
B MEL: Unternehmerreisen im Bereich Lebensmittel nach Ungarn/Slowakei (März) und Irland (April)	5
Geschäftsanhahnungsreise Chile: Fokus Aus- und Weiterbildung im Bereich Erneuerbare Energie und Umwelttechnik, 13. – 17. Mai	5
5. Außenwirtschaftstag der Agrar- und Ernährungswirtschaft am 04. Juni	6
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	6
Deutschland: Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung -Schlüsseländerungen im Überblick	6
Deutschland: Änderungen bei bestimmten AGG-Meldepflichten	7
Deutschland: Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle	8
Deutschland: Aktualisiertes Merkblatt zu Zollanmeldungen	8
EU: Aktualisierung der Dual-Use-Verordnung mit Güterliste	8
EU: Verlängerung der Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen	9
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Kongo	9
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Mali	9
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Syrien	10
EU: APS - Aussetzung der Zollpräferenzen	10
EU: Erweiterte Einfuhrverbote für wild lebende Tiere und Pflanzen	10
EU: Verlängerung Antidumping für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen	11
EU: Neue Zollkontingente für Fischereierzeugnisse	11
EU: Antidumpingmaßnahmen gegen China bzgl. Einfuhren von PET	12
EU: Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen	12
EU: Aussetzung von Zusatzzöllen für Waren aus den USA	12
Ghana. Energieeffizienz-Kennzeichnung für Elektrogeräte verpflichtend	13
Iran: Aktualisierte Fassung der Sanktionen gegen den Iran	13
Marokko: Einfuhrlizenz für Gebrauchsgüter	13
Mosambik: Einführung von Konformitätsprogramm für Importgüter	14
Russland: EU beschließt zwölftes Sanktionspaket	14
Tansania: Erweiterte Produktliste für das Konformitätsprogramm	15
VK: Autozölle verschoben, geltende Ursprungsregeln für Batterien und E-Fahrzeuge verlängert	15

Ländernotizen	16
Brasilien: Deutsche Betriebe profitieren von Investitionsprojekten in Brasilien	16
Chile: Unterzeichnung eines modernisierten EU-Rahmenabkommens.....	16
EU: Europaparlament stimmt EU-Neuseeland Handelsabkommen zu	17
Saudi-Arabien: bietet vor allem langfristige Geschäftspotenziale.....	17
VK: Vereinigtes Königreich führt UK CBAM ein	17
Veröffentlichungen	18
Modernisierte Ursprungsregeln im PEM-Raum verabschiedet.....	18
EU-Bericht zu Türkeibeziehungen.....	19
WTO-Bericht zu präferentiellen Ursprungsregeln für Entwicklungsländer.....	19
CBAM - der CO2-Grenzausgleichsmechanismus auf einen Blick	19

Seminare

Seminare: Änderungen im Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2024

Online, 09:00 – 12:30 Uhr; 110,00 € pro Person

Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht unterliegt einem permanenten Wandel und exportierende Unternehmen sollten sich daher stets auf dem „Laufenden“ halten. Wie in jedem Jahr treten auch zum 01.01.2024 zahlreiche Änderungen in den Bereichen Zoll, Präferenzrecht und Exportkontrolle in Kraft, die für exportierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung sind.

Zielsetzung: Die Teilnehmer erhalten einen kompakten Überblick zu den Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2024.

Zielgruppe: Sachbearbeiter in den Abteilungen Vertriebsinnendienst, Export- und Versandabwicklung, sowie Fach- und Führungskräfte in exportierenden Unternehmen

Termine: 12.01., 18.01., 19.01., 24.01., 25.01., 26.01., 31.01., 02.02., 09.02., 15.02., 22.02., 28.02.

Zur Anmeldung: [Link](#)

Importwissen kompakt: Praktische Einführung in die Selbstverzollung, 27. Februar

IHK Braunschweig, 08:00 – 16:00 Uhr; 325,00 €

Gleichwohl die Importabwicklung oftmals in die Hände des Spediteurs oder Zollagenten gelegt wird, müssen Importeure die ordnungsgemäße Verzollung sicherstellen und haften dafür. Wo können dem Spediteur oder Unternehmen typische Fehler unterlaufen?

Das Seminar veranschaulicht den Importprozess von der Verladung im Drittland bis zur Ankunft im Betrieb. Anhand der einzelnen Schritte wie Gestellung, Vorübergehende Verwahrung, Annahme der Zollanmeldung und letztendlich die Zollschuldentstehung und Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, lernen die Teilnehmer den Importprozess im Detail kennen. Am Ende des Seminars wird anhand praktischer Beispiele erläutert, welche Maßnahmen bei Kenntnis von falsch gelaufenen Importen zu treffen sind und wie sich Unternehmen auf eine Zollprüfung vorbereiten sollten.

Folgende Themen werden behandelt:

- Der Importprozess im Überblick
- Demonstration einer ATLAS Zollanwendung
- Häufige Fehler beim Import
- Grundlagen des Zolltarifs, Zollwertrecht & Präferenzen
- Beachtung von Verboten und Beschränkungen
- Haftung und Verantwortung
- Die Selbstanzeige und Korrekturmöglichkeiten im Zollrecht

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Incoterms®2020: Anwendung im Tagesgeschäft, 12. März

IHK Braunschweig, 08:00 – 16:00 Uhr; 325,00 €

Die Incoterms® (International Commercial Terms) sind international anerkannt und im Außenhandel von großer Bedeutung. Die Klauseln werden in 90% aller internationalen Kaufverträge verwendet. Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufern und Verkäufern im internationalen Handel: Dazu gehören der Übergang einer Ware an den Käufer, aber auch Transportkosten, die Haftung für Verlust und Beschädigung der Ware, die Versicherungskosten, aber Fragen rund um das Thema Zollabwicklung und Umsatzsteuern. Auch die neue zollrechtliche Definition des „Ausführers“ kann entscheidend durch die richtige Wahl des Incoterms® 2020 beeinflusst werden. Weiterhin ist im Reihengeschäft (z.B. Dreiecksgeschäft) die Frage der Transportbeauftragung – ebenfalls Bestandteil der Incoterms® 2020 Regelungen – von entscheidender, umsatzsteuerlicher Bedeutung bei der Rechnungsstellung.

Inhalte am Vormittag:

- Grundlagen und Einführung in das Regelbuch
- Überblick der Änderungen
- Gruppen der Incoterms
- Incoterms im Detail: EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DPU, DDP
- Klauseln für den See- und Binnenschifftransport

Ergänzende Inhalte am Nachmittag:

- Incoterms vs. gesetzliche Bestimmungen des Kaufrechts
- Anwendung und zollrechtliche Relevanz der Incoterms
- Praxisfragen

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Workshop: Zoll, Außenwirtschaft und Umsatzsteuer in der Praxis, 21. März

IHK Braunschweig, 08:00 – 16:00 Uhr, 325,00 €

Durch die vielen Veränderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, beispielsweise die ständigen Änderungen in den elektronischen Zollanmeldeverfahren (ATLAS, EMCS sowie NCTS), werden die Anforderungen an die Zollverantwortlichen in den Unternehmen immer anspruchsvoller.

Permanente Anpassungen im Exportkontroll- und Umsatzsteuerrecht kommen noch hinzu und binden auch bei den erfahrenen Mitarbeitenden heute deutlich mehr Arbeitsressourcen als noch vor einigen Jahren.

Durch die praxisnahe Konzeption dieses Workshops, die Möglichkeit der (auch anonymisierten) Einreichung von aktuellen Praxisfällen zur gemeinsamen Bearbeitung und die ergänzenden aktuellen Informationen des Referenten ist dieser Workshop ein Mehrwert für jeden Zollverantwortlichen oder Sachbearbeiter mit erster einschlägiger Berufserfahrung. Lernen aus und für die Praxis.

Inhalte (jederzeit flexibel auf die Teilnehmerwünsche anpassbar):

- Zollrecht
- Compliance (Exportkontrolle)
- Umsatzsteuer
- Organisation

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Veranstaltungen / Unternehmerreisen

Online-Veranstaltung: Der Weg nach Afrika, 18. Januar

Am 18. Januar 2024 von 14:00 bis 15:00 Uhr veranstaltet die IHK Lüneburg-Wolfsburg in Zusammenarbeit mit dem IHK-Netzwerkbüro Afrika (INA) ein Webinar zum Markteintritt in Afrika. Drei Fachreferenten werden Sie ausführlich zu den Markteintrittschancen, Fördermöglichkeiten sowie Unterstützungsangeboten der Außenhandelskammern informieren und stehen im Anschluss zur Beantwortung Ihrer individuellen Fragen zur Verfügung. Das Webinar ist für Sie kostenfrei, allerdings wird um vorherige Anmeldung gebeten, diese können Sie [hier](#) vornehmen.

BMEL: Unternehmerreisen im Bereich Lebensmittel nach Ungarn/Slowakei (März) und Irland (April)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) organisiert die GEFA Exportservice GmbH in Zusammenarbeit mit den betreffenden Auslandshandelskammern (AHKs) sowie dem Verband Food – Made in Germany e. V. die folgenden 2 Geschäftsreisen zum Thema Lebensmittel allgemein:

- 18.03.2024 – 21.03.2024 Geschäftsreise Ungarn (Budapest) und Slowakei (Bratislava)
[weitere Informationen und Anmeldung](#)
- 15.04.2024 – 17.04.2024 Geschäftsreise Irland (Dublin)
[weitere Informationen und Anmeldung](#)

Ziel der Geschäftsreise sind Geschäftsanbahnungen, Erfahrungsaustausch und Kontaktvertiefung mit lokalen Unternehmen und Experten. Weitere Informationen zum Exportförderprogramm des BMEL erhalten Sie unter www.agrarexportfoerderung.de.

Geschäftsanbahnungsreise Chile: Fokus Aus- und Weiterbildung im Bereich Erneuerbare Energie und Umwelttechnik, 13. – 17. Mai

Vom 13. bis 17. Mai 2024 führt die AHK Chile im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine Geschäftsanbahnungsreise nach Chile durch. Diese wird im Rahmen des Markterschließungsprogramms für kleine und mittlere deutsche Unternehmen durchgeführt.

Der Mangel an qualifizierten Fachkräften im chilenischen Markt für erneuerbare Energien erfordert verstärkte Bildungsangebote und praxisorientierte Lehrmaterialien. Deutsche Bildungsanbieter und Unternehmen, die sich auf erneuerbare Energien spezialisiert haben, können wertvolle Beiträge durch praxisnahe Lehrmaterialien und Schulungen leisten.

Der zentrale Aspekt der Geschäftsanbahnungsreise ist ein eintägiges Symposium, bei dem die teilnehmenden Institute und Unternehmen Gelegenheit haben, sich und ihre Angebote vor einem chilenischen Fachpublikum zu präsentieren. Darüber hinaus liegt ein besonderer Fokus auf individuell organisierten B2B-Meetings, die den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, wichtige Kontakte im Zielmarkt zu knüpfen. Vor der Reise erhalten die Teilnehmer eine eigens für die Reise erstellte Zielmarktanalyse und haben die Gelegenheit, die Inhalte bereits im Vorfeld in einem Webinar kennenzulernen.

Auf einen Blick:

- Termin: 13. bis 17. Mai 2024 (neuer Termin!)
- Anmeldung: per E-Mail an shoheisel@ahkchile.cl
- **Kosten:** Eigenanteil in Höhe von 500 bis 1.000 Euro (netto) in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sowie Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Alle weiteren Informationen zur Geschäftsanbahnungsreise und Anmeldung finden Sie unter <https://chile.ahk.de/events/event-details/geschaeftsanbahnungsreise-chile>

5. Außenwirtschaftstag der Agrar- und Ernährungswirtschaft am 04. Juni

Die gemeinsame Veranstaltung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie bietet international tätigen Unternehmen aus der Ernährungswirtschaft eine Plattform, um sich praxisnah zu relevanten Außenwirtschaftsthemen und Zielmärkten auszutauschen und sich Fachwissen anzueignen. Das Seminar richtet sich an Entscheidungsträger*innen aus der Ernährungsindustrie und bringt inländische und ausländische Akteure aus Wirtschaft und Politik zusammen, um sich in interaktiven Diskussionsrunden über Chancen und Potentiale im internationalen Geschäft auszutauschen. Einladung und Programmübersicht folgen im Frühjahr 2024.

Weitere Informationen zum 5. Außenwirtschaftsseminar finden Sie [hier](#)

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Deutschland: Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung - Schlüsseländerungen im Überblick

(DIHK) Durch die Verordnung 20/9010 hat die Bundesregierung wichtige Änderungen an der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen. Hierdurch soll vor allem der digitale Wandel gefördert und die Vorschriften an europarechtliche Vorgaben angepasst werden.

1. Elektronischer Erlass von Verwaltungsakten möglich: Durch die Verordnung soll der Erlass von Verwaltungsakten schriftlich als auch elektronisch erfolgen können. Hierdurch soll eine Digitalisierung des Verfahrens erreicht werden.

2. Anpassung der Angaben bei Ausfuhranmeldungen: Die Vorschriften über die Anforderungen an die Angaben bei Ausfuhranmeldungen werden an europarechtliche Vorgaben angepasst. Daneben werden Statistiken über Erdgasimporte nach Deutschland, die bisher vom BAFA erstellt wurden, eingestellt. Es kann auf Statistiken der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.

3. Aufhebung der Ausnahmeregelung für Altverträge: Zudem wird die für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geltende Ausnahme vom Waffenembargo für Altverträge aufgehoben.

4. Festlegung von Bußgeldbewehrungen für bestimmte Verbote: Durch die Änderungsverordnung werden bestimmte beschlossene Verbote in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen gegen Russland bußgeldbewehrt, so u.a. bzgl. Investitionsbeschränkungen im Bergbausektor und der Bekleidung von bestimmten Leitungsposten.

5. Neue Genehmigungspflichten für Polymethacrylimid-Hartschäume: Die Änderungsverordnung führt eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume ein. Des Weiteren müssen die im Jahr 2022 vereinbarten Änderungen in der Liste der Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar-Abkommens berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise und Informationen hierzu finden Sie unter:

[Deutscher Bundestag Drucksache 20/9010 Verordnung der Bundesregierung Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung](#)

[Deutscher Bundestag - Bundesregierung ändert Außenwirtschaftsverordnung](#)

Deutschland: Änderungen bei bestimmten AGG-Meldepflichten

(BAFA) Zur weiteren Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle sowie zur Entlastung der Industrie werden mit Wirkung zum 11. Dezember 2023 folgende Änderungen im Hinblick auf die Meldepflichten bei den nachfolgenden Allgemeinen Genehmigungen umgesetzt:

Allgemeine Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27 und 28

Der Zeitraum zur Abgabe der halbjährlichen Meldungen von Ausfuhren/Verbringungen, die unter Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung getätigt wurden, wird verlängert. Die halbjährlichen Meldungen der Nutzung der o. g. Allgemeinen Genehmigungen können daher für das zweite Halbjahr ab dem 1. Januar bis zum 31. Januar und für das erste Halbjahr ab dem 1. Juli bis zum 31. Juli abgegeben werden.

Allgemeine Genehmigung Nr. 33

Der Meldezeitraum wird von derzeit zwei Kalenderwochen auf einen Monat erweitert. Mithin sind für Ausfuhren, die ab dem 1. Januar 2024 auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 getätigt werden, Meldungen spätestens innerhalb des nachfolgenden Monats abzugeben. Abweichend von den o. g. Allgemeinen Genehmigungen können bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 täglich und mithin laufend Meldungen abgegeben werden.

Zudem wird die Frist zur Abgabe der erstmaligen Meldung für Ausfuhren und Verbringungen, die vor dem 1. Januar 2024 auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 getätigt wurden, verlängert und auf den 31. Januar 2024 verlegt.

Daneben werden die erforderlichen Angaben bei Abgabe der Meldungen um Informationen zum Endverwender (Name, Adresse, Art des Endverwenders) erweitert. Bei der Art des Endverwenders ist im Meldeportal zwischen den drei folgenden Optionen auszuwählen:

1. Streitkräfte: Diese Fallgruppe erfasst Streitkräfte und Verteidigungsministerien, ebenso wie Beschaffungsbehörden, die den Streitkräften zugeordnet werden oder angehören.

2. Polizei- und Sicherheitsbehörden: Diese Fallgruppe erfasst Behörden, die für die innere oder äußere Sicherheit eines Landes zuständig sind sowie Beschaffungsbehörden, die den Polizei- und Sicherheitsbehörden zugeordnet werden oder angehören.
3. Unternehmen und sonstige Endverwender: Von dieser Fallgruppe werden alle nicht von den Fallgruppen 1) oder 2) erfassten Endverwender umfasst, wie private Unternehmen, aber auch beispielsweise staatliche Forschungseinrichtungen oder Unternehmen im Staatseigentum.

Diese Änderungen treten am 11. Dezember 2023 in Kraft.

Die betroffenen Allgemeinen Genehmigungen sind weiterhin bis zum 31. März 2024 gültig.

Weitere Informationen und Hinweise können Sie dem zum 6. Dezember 2023 überarbeiteten [AGG-Merkblatt](#) entnehmen. In dem Merkblatt finden Sie auch Kontaktinformationen für Ihre Fragen.

Deutschland: Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle

(BAFA) Am 16. September 2023 ist die Besondere Gebührenverordnung des BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung (GebV) in Kraft getreten. Damit sind für gebührenfähige Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden, Gebühren zu erheben.

Für Amtshandlungen des BAFA im Bereich Ausfuhrkontrolle betrifft dies insbesondere Leistungen nach der Außenwirtschaftsverordnung, der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung).

Gebührenpflichtig sind dann insbesondere

- die Erteilung von Einzel- und Sammelgenehmigungen,
- Verlängerungen von Einzel- und Sammelgenehmigungen sowie
- Änderungen von Sammelgenehmigungen.

Für Ablehnungen, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsakts, Stornos und Widersprüche sieht § 10 Bundesgebührengesetz einen gesetzlich geregelten Rahmen vor. Einer ausdrücklichen Erwähnung in der Besonderen Gebührenverordnung bedarf es daher nicht.

Details finden Sie unter:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20231219_gebuehren.html

Deutschland: Aktualisiertes Merkblatt zu Zollanmeldungen

(zoll.de) Das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen steht in der Ausgabe 2024 zum Download bereit. Es ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.

Link: [zum Download](#)

EU: Aktualisierung der Dual-Use-Verordnung mit Güterliste

(GTAI) Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird regelmäßig aktualisiert, um die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Europäische Kommission mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2616](#) eine Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821. Die Änderungen treten am 16. Dezember 2023 in Kraft.

Die Kommission hatte die Aktualisierung im September 2023 angekündigt. Die [Pressemitteilung](#) der Generaldirektion Handel vom 15. September 2023 enthält eine Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Liste.

Weiterführende Informationen: Die [neue EU-Dual-Use-Verordnung](#) trat am 9. September 2021 in Kraft. Wir informierten Sie in unserem [Webinar](#) über die wichtigsten Änderungen und ihre praktischen Auswirkungen.

EU: Verlängerung der Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen

(GTAI) Die EU verlängert die bestehenden Maßnahmen um drei weitere Jahre, bis zum 8. Dezember 2026. Die Sanktionen betreffen Personen und Organisationen, die für Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern weltweit verantwortlich sind, darunter China, Nordkorea, Libyen, Russland, Südsudan und Eritrea.

Die Sanktionen umfassen ein Reiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten. Zudem ist es Personen und Einrichtungen verboten, den betroffenen Personen direkt oder indirekt Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zum Hintergrund: Die EU führte das Sanktionsregime im Dezember 2020 ein und schuf damit einen Rechtsrahmen für Sanktionen gegenüber Einzelpersonen, Organisationen sowie staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich oder an ihnen beteiligt sind. Die Maßnahmen können, unabhängig davon, wo sie stattgefunden haben, verhängt werden.

Quellen:

- [Pressemitteilung](#) des Rats der Europäischen Union vom 4. Dezember 2023;
- [Beschluss \(GASP\) 2023/2721](#); ABl. L vom 5. Dezember 2023.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Kongo

(GTAI) Die bestehenden Sanktionen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo werden um ein weiteres Jahr, bis zum 12. Dezember 2024, verlängert.

Die Maßnahmen bestehen seit 2006. Die Sanktionen umfassen Einreiseverbote und ein Einfrieren von Finanzmitteln sowie ein Verbot, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Quelle: [Beschluss \(GASP\) 2023/2768](#); ABl. L vom 11. Dezember 2023.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Mali

(GTAI) Die EU verlängert die bestehenden Sanktionen gegenüber Mali um ein weiteres Jahr bis zum 14. Dezember 2024.

Mit dem Beschluss des Rats (GASP) 2017/1775 setzte die EU die Resolution 2374 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Europäisches Recht um. Gegenüber Personen und Einrichtungen, die den Friedensprozess, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Hierzu zählen unter anderem Reisebeschränkungen in Form von Einreiseverboten in die Europäische Union oder das Einfrieren von Vermögenswerten.

Quelle: [Beschluss \(GASP\) 2023/2799](#) des Rates, ABl. L vom 12. Dezember 2023.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Syrien

(GTAI) Die EU verlängert die Sanktionen gegenüber Syrien bis zum 1. Juni 2024. Die Sanktionen bestehen seit 2011 und werden seitdem stetig verlängert. Sie umfassen Reisebeschränkungen sowie Finanzsanktionen gegenüber Personen, die für Repression gegen die Bevölkerung verantwortlich sind.

Quelle und weitere Informationen:

- [Beschluss \(GASP\) 2023/2876](#) des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien; ABI. L vom 19. Dezember 2023.
- [Übersicht über die Sanktionen](#) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

EU: APS - Aussetzung der Zollpräferenzen

(GTAI) Die aktuellen [APS-Regelungen](#) gelten bis 2027. Vor diesem Hintergrund verlängert die EU auch die Aussetzungen der Zollpräferenzen. Die aktuelle Liste gilt seit 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025. Sie findet sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1039. Die Europäische Kommission hat eine [Übersicht](#) der APS-Abschnitte und der dazugehörigen Kapitel veröffentlicht, bei denen die Zollpräferenzen für bestimmte Länder ausgesetzt sind. Betroffen sind Indien, Indonesien und Kenia.

Hintergrund: Das APS-System ist ein handelspolitisches Instrument der Europäischen Union (EU). Es gewährt Entwicklungsländern Zollpräferenzen bei der Wareneinfuhr in die EU. Die APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht unter bestimmten Umständen jedoch eine Aussetzung der gewährten Zollpräferenzen vor. Das ist der Fall, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die EU eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden als Prozentsatz des Gesamtwertes der Einfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union berechnet.

Quellen:

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2780](#); ABI. L vom 15. Dezember 2023;
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1039](#) zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen

EU: Erweiterte Einfuhrverbote für wild lebende Tiere und Pflanzen

(GTAI) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält eine Aufstellung der Tier- und Pflanzenarten, deren Handel Einschränkungen oder Kontrollen unterliegt. Die der Verordnung beigefügten Listen basieren auf den Listen der Anhänge des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ([CITES](#)).

Die Liste der Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist, wurde aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert. Es werden zum einen mehrere neue Verbote ausgesprochen und zum anderen Einfuhrverbote für bestimmte Exemplare aufgehoben. Eine Übersicht finden Sie im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2770. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1587, mit der die Liste zuletzt aktualisiert wurde, wird durch die neue Durchführungsverordnung ersetzt.

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2770](#); ABI. L vom 13. Dezember 2023.

EU: Verlängerung Antidumping für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen

(GTAI) Auf Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine bestehen Antidumpingmaßnahmen. Nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung verlängert die Europäische Kommission diese Maßnahmen. Die Verlängerung gilt nicht für Einfuhren aus der Ukraine.

Die Maßnahmen gelten für fünf Jahre

Die Europäische Kommission führt die endgültigen Antidumpingmaßnahmen mit Wirkung vom 14. Dezember 2023 ein. An den Antidumpingzollsätzen ändert sich nichts.

Betroffene Ware: Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Einfuhren bestimmter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbänderzeugnisse ("narrow-strip")), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen. Betroffen sind Einfuhren mit Ursprung in Brasilien, Iran und Russland.

Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereiht: 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 1910 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99.

Folgende Waren sind von der Untersuchung **nicht** umfasst:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
- Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr,
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm, und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

Weitere Details:

<https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-warmgewalzte-flacherzeugnisse-aus-eisen-788228>

EU: Neue Zollkontingente für Fischereierzeugnisse

(GTAI) Die EU senkt beziehungsweise setzt die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Kontingenten aus. Die Zollkontingente gelten vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Eine Auflistung der Kontingentsmengen findet sich im Anhang der Verordnung. Die Zollbefreiungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Belarus und Russland. Der Grund hierfür sind die EU-Sanktionen gegenüber Russland und Belarus, die die EU aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine erlassen hat.

Zum Hintergrund

Aktuell ist die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern abhängig. Ziel der Maßnahme ist eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie sicherzustellen.

Die bisherigen Zollkontingente gelten für den Zeitraum 2021 bis 2023. Da die Geltungsdauer abläuft, erlässt die EU eine neue Verordnung für die Jahre 2024 bis 2026.

Quelle: [Verordnung \(EU\) 2023/2720](#); ABl. L vom 6. Dezember 2023.

EU: Antidumpingmaßnahmen gegen China bzgl. Einfuhren von PET

(DIHK) Am 28.11.2023 hat die EU-Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kunststoffherzeugnisse aus Polyethylenterephthalat ("PET") aus China eingeführt. Auf PET-Kunststoffprodukte aus China werden nun Zölle erhoben, die zwischen 6,6 % und 24,2 %, je nach ausführendem Hersteller.

Diese Zölle werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten gelten, in dem alle interessierten Parteien hierzu der EU-Kommission Rückmeldungen geben können, bevor die EU-Kommission nach Konsultation der EU-Mitgliedstaaten die endgültige Entscheidung über die Einführung endgültiger Maßnahmen trifft. Die Zölle sind das Ergebnis einer EU-Untersuchung, die ergab, dass das Dumping der chinesischen Einfuhren eine unmittelbar bevorstehende Schädigung der EU-Produzenten darstellt. Zu den Maßnahmen gelangen Sie [hier](#).

EU: Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen

(GTAI) Die EU eröffnet ein zollfreies Kontingent für Einfuhren von Getränken mit Ursprung in Norwegen. Für Einfuhren, die über dieses Zollkontingent hinausgehen, ist ein Zoll zu entrichten.

Dieser beträgt 0,047 EUR/Liter.

Folgende Waren können von der Zollfreiheit im Rahmen des Kontingents profitieren:

- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen (KN-Code: 2202 10 00)
- Alkoholfreies Bier, Zucker enthaltend (TARIC-Code: 2202 91 00 10)
- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Codes: 2202 99 11 11, 2202 99 11 19)
- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT; Getränke aus Nüssen des Kapitels 8 des Zollkodex der Union, Getreide des Kapitels 10 des Zollkodex der Union und Samen des Kapitels 12 des Zollkodex der Union, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Code: 2202 99 15 11, 2202 99 15 19)
- Andere nicht alkoholhaltige Getränke, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Code: 2202 99 19 11, 2202 99 19 119)

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2742](#); ABl. L vom 6. Dezember 2022.

EU: Aussetzung von Zusatzzöllen für Waren aus den USA

(GTAI) Mitte Dezember 2023 erzielten die Europäische Union (EU) und die USA eine Einigung im seit Jahren bestehenden Streit um Zusatzzölle auf Stahl- und Aluminiumprodukte. Die [Einigung](#) sieht eine Verlängerung der Aussetzung der bestehenden Zusatzzölle vor. Infolgedessen setzt die EU weiterhin alle Zusatzzölle aus. Die Aussetzung gilt bis 31. März 2025.

Quellen:

- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2023.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2882](#); ABl. L vom 19. Dezember 2023.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/886](#); ABl. L 158 vom 21. Juni 2018, S. 5.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/502](#); ABl. L 109 vom 7. April 2020, S. 10.

Ghana. Energieeffizienz-Kennzeichnung für Elektrogeräte verpflichtend

(GTAI) Wie die ghanaische Energiekommission ankündigte, gelten nach Ende der einjährigen Übergangsfrist seit 2. November 2023 neue Vorschriften für die Einfuhr von bestimmten Elektrogeräten und erneuerbaren Energieprodukten.

Betroffen sind zum Beispiel Waschmaschinen, Fernsehgeräte und Monitore, Computer, Ventilatoren, Solarmodule, Warmwasserbereiter, Batterien für erneuerbare Energien, Elektromotoren, Wechselrichter und Klimageräte.

Der Hersteller, Importeur oder Einzelhändler eines reglementierten Produkts muss Marke, Warenzeichen und Modell des Geräts vorab bei der Energiekommission in Ghana registrieren, damit diese das entsprechende Energieeffizienz-Etikett mit dem erforderlichen QR-Code erstellen kann. Das Etikett ist auf den Geräten und deren Einzelverpackungen anzubringen.

Die ghanaische Normenbehörde GSA schreibt eine Konformitätskontrolle unter anderem für Elektro- und Elektronikprodukte vor dem Versand vor. Die zugelassenen Inspektionsunternehmen Bureau Veritas und Intertek prüfen im Exportland, ob produktspezifische Normen erfüllt werden und stellen bei positivem Ergebnis ein EasyPass-Zertifikat (CoC) aus, das für die Zollabfertigung erforderlich ist.

Weitere Informationen:

- [Energieeffizienzstandards und Kennzeichnungsvorschriften](#) der Energy Commission
- [EasyPass-Konformitätsprogramm](#) der Ghana Standards Authority
- [Bureau Veritas](#)
- [Intertek](#)

Iran: Aktualisierte Fassung der Sanktionen gegen den Iran

(Zoll.de/EU-Rat) Die Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch Iran wurde durch die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2793 DES RATES vom 11. Dezember 2023 geändert.

Am 11. Dezember 2023 haben die Ministerinnen und Minister restriktive Maßnahmen gegen **sechs Personen und fünf Organisationen** wegen ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung unbemannter Luftfahrzeuge, die von Russland im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, verhängt.

Die aktuelle Verordnung steht zum Download bereit unter diesem [Link](#).

Die Sanktionen im Überblick: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/iran/>

Marokko: Einfuhrlizenz für Gebrauchsgüter

(GTAI) Die marokkanische Zollverwaltung hat in einem Rundschreiben mitgeteilt, dass folgende Waren in gebrauchtem Zustand nur noch mit einer [Einfuhrlizenz](#) in Marokko eingeführt werden dürfen:

- Teppiche und andere Bodenbeläge
- Holzprodukte wie Fenster, Türen und Ziergegenstände
- Holzmöbel
- Bettwaren wie Matratzen und Sprungrahmen
- Haushaltsgeräte wie Spülmaschinen und Kühlschränke.

Das entsprechende Rundschreiben der marokkanischen Zollverwaltung [Nr. 6511/311](#) enthält die Zollkapitel der betroffenen Gebrauchsgüter. Die [vollständige Liste](#) der Waren, für die eine Einfuhrlizenz notwendig ist, stellt das marokkanische Ministerium für Industrie und Handel zur Verfügung. Dazu gehören etwa chemische Erzeugnisse, bestimmte Abfälle, Schutzmasken, bestimmte Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen sowie Drohnen.

Mosambik: Einführung von Konformitätsprogramm für Importgüter

(GTAI) Die Regierung Mosambiks hat zum 1. November 2023 ein Konformitätsbewertungsprogramm vor dem Versand (programa de avaliação da conformidade/CAP) für zahlreiche Produkte eingeführt. Die zuständige Behörde, das Instituto Nacional de Normalização e Qualidade-IP (INNOQ, IP), hat eine detaillierte Liste der betroffenen Waren mit den mosambikanischen Zolltarifnummern veröffentlicht. Es handelt sich um insgesamt 19 Warenkategorien wie zum Beispiel Lebensmittel, Elektrogeräte und Möbel.

Jede Einfuhrsendung, die regulierte Waren enthält, muss von einem Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity/CoC) begleitet sein. Das Zertifikat bestätigt, dass die in Mosambik geltenden technischen Vorschriften und verbindlichen Normen eingehalten werden.

Der Exporteur muss das CoC vor der Versendung bei der akkreditierten Prüfgesellschaft Intertek beantragen. Falls Sendungen ohne Konformitätszertifikat in Mosambik ankommen, werden die Waren einer obligatorischen Prüfung vor Ort unterzogen. Dies führt zu erhöhten Kosten und zu Verzögerungen bei der Zollabfertigung.

Ausgenommen von der Zertifizierungspflicht sind Warensendungen mit einem fob-Wert (free on board) von weniger als 2.000 US-Dollar. Für Gebrauchsgüter gilt hingegen kein Schwellenwert. Sie müssen das Konformitätsverfahren unabhängig vom Warenwert durchlaufen.

Weitere Informationen:

- Normenbehörde [Instituto Nacional de Normalização e Qualidade](#)
- [Liste der Waren](#), die aktuell unter das Konformitätsprogramm fallen
- Prüfgesellschaft [Intertek](#)

Russland: EU beschließt zwölftes Sanktionspaket

(DIHK) Am 18. Dezember 2023 haben sich die EU-Staaten auf ein zwölftes Sanktionspaket gegen Russland geeinigt. Neben weiteren Ein- und Ausfuhrverboten, darunter ein Importverbot für Diamanten, zielt es insbesondere darauf ab, eine Umgehung der bestehenden Sanktionen zu verhindern. So werden EU-Exporteure nun verpflichtet, die Wiederausfuhr bestimmter sensibler Güter und Technologien nach Russland vertraglich zu untersagen.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie:

- in der [Pressemitteilung der EU-Kommission](#).
- Der deutsche Zoll informiert über den Umgang mit den Sanktionen [hier](#)
- Aktuelle ATLAS Teilnehmerinformation bzgl. neuer Codierungen bei der Ausfuhr finden sie [hier](#).

Tansania: Erweiterte Produktliste für das Konformitätsprogramm

(GTAI) Die Normenbehörde Tanzania Bureau of Standards (TBS) hat aktualisierte Listen der regulierten Waren mit ihren Zolltarifnummern veröffentlicht. Zahlreiche Warenkategorien können nur mit einem Konformitätszertifikat (Certificate of Conformity - CoC) in Tansania eingeführt werden, welches bestätigt, dass die Waren geltende Normen und Qualitätsvorschriften einhalten. Die Zertifizierung unter dem verpflichtenden Pre-Shipment Verification of Conformity (PVoC)-Programm führen zugelassene Inspektionsgesellschaften wie Bureau Veritas, Intertek und SGS im Exportland durch.

Das Tanzania Bureau of Standards hat nun die Liste der Zolltarifnummern regulierter Waren überprüft und an das Harmonisierte System (HS) 2022 angepasst.

Eine Liste mit den zusätzlichen oder geänderten Zolltarifnummern der Produkte, die eine Konformitätsbescheinigung erfordern, ist bei den Prüfgesellschaften abrufbar.

Weitere Informationen:

- [Tanzania Bureau of Standards](#)
- [Bureau Veritas](#) mit geänderter Produktliste
- [Intertek](#) mit erweiterter Produktliste
- [SGS](#)

VK: Autozölle verschoben, geltende Ursprungsregeln für Batterien und E-Fahrzeuge verlängert

(DIHK/zoll.de) Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten am 06.12.2023 vorgeschlagen, die geltenden Ursprungsregeln für Elektrofahrzeuge und Batterien im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich einmalig bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Die Ursprungsregeln für Elektrofahrzeuge und Batterien im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens wurden 2020 konzipiert, um Anreize für Investitionen in die Batterieherstellungskapazität der EU zu schaffen. Dies wurde nötig, da das europäische Batterie-Ökosystem langsamer ausgebaut wurde als zunächst angenommen.

Der Vorschlag enthält eine Klausel, die es dem Partnerschaftsrat EU-Vereinigtes Königreich rechtlich unmöglich macht, diesen Zeitraum in Zukunft weiter zu verlängern, wodurch die ab 2027 geltenden Ursprungsregeln faktisch festgeschrieben werden.

Der Partnerschaftsrat Europäische Union - Vereinigtes Königreich hat am 21. Dezember 2023 einen Beschluss zur Verlängerung der geltenden Ursprungsregeln für Elektrofahrzeuge und Batterien um drei Jahre - bis zum 31. Dezember 2026 - angenommen. Der Beschluss trat am 21. Dezember 2023 in Kraft.

Hierbei handelt es sich um eine einmalige Verlängerung. Ab dem 1. Januar 2027 gelten die in Anhang 3 des Handels- und Kooperationsabkommens aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge.

Quelle und weiterführende Informationen:

- GTAI: [Mitteilung](#)
- [Beschluss](#) Nr. 1/2023 des Partnerschaftsrates; ABl. L vom 28 Dezember 2023
- [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 6. Dezember 2023
- [Pressemitteilung](#) des Rats vom 21. Dezember 2023

Ländernotizen

Afrika: Markteintritt sinnvoll oder nicht – Das Beratungsquiz

(DIHK) Sechs Fragen – eine Antwort: Ob ein Markteintritt auf dem afrikanischen Kontinent für sie lohnend wäre, können Unternehmen jetzt in einem neuen [Online-Beratungsquiz](#) des [IHK-Netzwerkbüros Afrika \(INA\)](#) mit wenigen Mausklicks herausfinden.

Das INA-Quiz ermöglicht Unternehmen innerhalb von einer Minute eine Einschätzung. Es beinhaltet sechs Fragen, auf die Unternehmen mit Afrika-Potenzial ergebnisbezogen individuelle Antworten erhalten. Sie werden dann zu entsprechenden weiteren Schritten weitergeleitet.

Mehr erfahren Sie auf der DIHK-Webseite: <https://www.dihk-service-gmbh.de/de/unsere-projekte/ihk-netzwerkbuero-afrika>

Brasilien: Deutsche Betriebe profitieren von Investitionsprojekten in Brasilien

(DIHK/AHK) Entgegen dem globalen Trend blicken deutsche Unternehmen an ihren brasilianischen Standorten optimistisch auf die Entwicklung ihrer Geschäfte – das zeigt eine Sonderauswertung des aktuellen AHK World Business Outlook.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) erstellte das AHK World Business Outlook Update für Süd- und Mittelamerika anlässlich des Deutsch-Brasilianischen Wirtschaftsforums am 04.12. in Berlin. An der Umfrage hatten sich im September und Oktober mehr als 500 Betriebe aus der Region beteiligt.

Geschäfte und Erwartungen überdurchschnittlich: Mit ihrer Zuversicht heben sich die in Brasilien aktiven Unternehmen positiv von den ansonsten gegenüber der Vorumfrage vom Frühjahr 2023 weltweit leicht eingetrübten Geschäftserwartungen ab.

59 Prozent der deutschen Unternehmen in Brasilien berichten aktuell von gut laufenden Geschäften, lediglich 12 Prozent von schlechten (Saldo 47 nach zuvor 33 Punkten). Die Erwartungen für die Entwicklung der Geschäfte in den kommenden zwölf Monaten bleiben auf einem konstant hohen Niveau: 56 Prozent der Befragten erwarten bessere Geschäfte, nur 12 Prozent eine Verschlechterung (Saldo 44 Punkte, unverändert zur Vorumfrage).

Mehr lesen Sie auf der DIHK-Webseite: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/deutsche-betriebe-profitieren-von-investitionsprojekten-in-brasilien--108308>

Chile: Unterzeichnung eines modernisierten EU-Rahmenabkommens

(GTAI) Am 13.12.2023 haben Chile und die EU das fortgeschrittene Rahmenabkommen (Acuerdo Marco Avanzado) unterzeichnet. Ende 2022 hatten Chile und die EU die Verhandlungen zu einem Abkommen neuer Generation abgeschlossen.

Es besteht aus einem fortgeschrittenen Rahmenabkommen und einem Interims-Freihandelsabkommen. Das Rahmenabkommen besteht aus den Säulen "Politischer Dialog und Zusammenarbeit" und "Handel und Investitionen". Das Interims-Freihandelsabkommen deckt nur die Säule "Handel und Investitionen" des Rahmenabkommens ab und ist separat unterzeichnet worden. Es muss von den Handelspartnern nicht ratifiziert werden und kann somit nach Billigung durch das Europäische Parlament und das Parlament von Chile unmittelbar in Kraft treten.

Details zum Inhalt

Das Abkommen vertieft die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen Chile und der EU in folgenden Punkten:

- Zollfreiheit: 99,9 Prozent aller von der EU nach Chile exportierten Produkte werden zollfrei sein
- Besserer Zugang zu Rohstoffen und sauberen Brennstoffen
- Erleichterungen für Unternehmen in der EU bei der Erbringung von Dienstleistungen in Chile
- Gleichbehandlung von Investoren beider Seiten
- Verbesserte Teilnahme von Unternehmen in der EU und in Chile an öffentlichen Ausschreibungen

Außerdem wird das Abkommen durch umfangreiche Bestimmungen zum Ausbau der Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit und Innovationen beitragen.

Zwischen den Handelspartnern besteht seit 2003 ein Assoziierungsabkommen, das derzeit die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile regelt.

Weitere Informationen: [Text des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile](#)

EU: Europaparlament stimmt EU-Neuseeland Handelsabkommen zu

(DIHK/GTAI) Am 22.11.2023 hat das Europaparlament dem EU-Neuseeland Handelsabkommen zugestimmt. Es wird die neuseeländischen Zölle auf EU-Ausfuhren bei seinem Inkrafttreten zu 100 % beseitigen und nach sieben Jahren 98,5 % der EU-Zölle auf den neuseeländischen Handel aufheben. Sobald das Abkommen von Neuseeland ratifiziert, kann es in Kraft treten. Hiermit wird für Mitte 2024 gerechnet. Zum Abkommenstext gelangen Sie [hier](#).

Der Rat hat dem Abkommen am 27.11. zugestimmt. Zum Beschluss gelangen Sie [hier](#).

Saudi-Arabien: bietet vor allem langfristige Geschäftspotenziale

(DIHK) Noch unter dem Eindruck des Ölschocks hat die Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi-Arabien, Bahrain und Jemen 1978 ihre Arbeit aufgenommen. Heute unterstützt sie deutsche Betriebe auch bei Projekten der ökologischen Transformation.

Ihren 45. Geburtstag feierte die Delegation mit einer Jubiläumsveranstaltung am 07.12. "Gerade in der Golfregion sehen die Unternehmen enorm viel Potenzial, und das spiegelt sich auch in den Investitionsplänen wider", so Treier. 67 Prozent der von den AHKn befragten Unternehmen in Saudi-Arabien und 48 Prozent in den Vereinigten Arabischen Emiraten planen, ihre Investitionen auszuweiten. "Projekte etwa im Rahmen der ökologischen Transformation sowie die zunehmende Diversifizierung der Märkte bringen für die deutsche Wirtschaft interessante Geschäftsmöglichkeiten." Gleichzeitig sähen sich die Unternehmen in der Region jedoch "zunehmend mit Lokalisierungsanforderungen konfrontiert".

Mehr lesen Sie auf der DIHK-Webseite: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/saudi-arabien-bietet-vor-allem-langfristige-geschaeftpotenziale-108546>

VK: Vereinigtes Königreich führt UK CBAM ein

(GTAI) Das Vereinigte Königreich nimmt sich den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU als Vorbild. Bis 2027 soll der britische CBAM wirksam werden. Ab 2027 will das Vereinigte Königreich eine Emissionsabgabe auf Einfuhren erheben. Das kündigte der britische Finanzminister Jeremy Hunt am 18. Dezember 2023 in einer Pressemitteilung an.

Betroffen sind Waren, deren Herstellung besonders energieintensiv ist. Dazu zählen die Sektoren Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff, Keramik, Glas sowie Zement. Damit umfasst der geplante britische CBAM einen weiteren Anwendungsbereich als das Pendant der EU.

CBAM ist ein Klimaschutzinstrument: Die britische Regierung verfolgt mit der CO₂-Grenzausgleichsabgabe dieselben Ziele wie die EU: CBAM soll zum Klimaschutz beitragen. Gleichzeitig soll die Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit der britischen Industrie sicherstellen, indem für Einfuhren ein CO₂-Preis in gleicher Höhe erhoben wird, wie ihn britische Unternehmen für die Herstellung im Vereinigten Königreich zahlen müssen. Zudem soll der CBAM das sogenannte Carbon Leakage verhindern, das heißt die Verlagerung von Produktionsstätten in Drittländer, in denen weniger strenge Klimaschutzinstrumente gelten.

Die Details zur Umsetzung fehlen noch: Der Ankündigung des britischen Finanzministers ging eine Stakeholder Konsultation voraus. 85 Prozent der Teilnehmenden gaben dabei an, dass Carbon Leakage ein Risiko für die britische Industrie darstelle. Details zur Umsetzung des UK CBAM gibt es zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht. Die genaue Ausgestaltung sowie die definitive Liste der vom CBAM betroffenen Produkte wird Gegenstand einer weiteren Konsultation sein, die 2024 stattfinden wird. Erst danach wird das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Die Höhe der Abgabe ist variabel: Auch bei der Berechnung der Grenzausgleichsabgabe orientiert sich die britische Regierung an der EU-Verordnung. Im Vereinigten Königreich gilt ebenso wie in der EU ein Emissionshandelssystem (ETS), bei dem der Markt den Preis der Emissionszertifikate bestimmt. Der CBAM-Preis entspricht dem CO₂-Preis, der innerhalb des Vereinigten Königreichs über den ETS bestimmt wird. Die genaue Berechnung hängt von zwei Faktoren ab: Zum einen von den bei der Produktion im Drittland entstandenen Emissionen. Zum anderen von der Differenz zwischen dem Emissionspreis im Vereinigten Königreich und dem Preis, der im Herkunftsland entrichtet wurde.

Quelle und weiterführende Informationen:

- [Pressemitteilung](#) der britischen Regierung vom 18. Dezember 2023
- Ergebnisse der CBAM [Konsultation](#)
- Übersicht zum [EU-CBAM](#)

Veröffentlichungen

Modernisierte Ursprungsregeln im PEM-Raum verabschiedet

(GTAI) Der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens (PEM=Pan-Europa-Mittelmeer/Pan-Euro-Mediterranean) hat Anfang Dezember 2023 die neuen und modernisierten Ursprungsregeln verabschiedet. Diese treten am 1. Januar 2025 in Kraft und sorgen von da an für einen modernisierten, vereinfachten und zugleich flexibilisierten Handel zwischen den 24 Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens. Einige Länder wenden die revidierten Regeln bereits bilateral an. Diese bilaterale Anwendung endet jedoch am 31. Dezember 2024.

Details können Sie nachlesen unter: <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/modernisierte-ursprungsregeln-im-pem-raum-verabschiedet-1063104>

EU-Bericht zu Türkeibeziehungen

Ende 2023 hat die EU-Kommission einen Bericht zu den Türkeibeziehungen veröffentlicht. Darin wird unter anderem auf bestehende Handelshemmnisse sowie eine mögliche Modernisierung der EU-Türkei Zollreform eingegangen. Zum Bericht gelangen Sie [hier](#).

WTO-Bericht zu präferentiellen Ursprungsregeln für Entwicklungsländer

(DIHK/WTO) Am 24.11.2023 hat die WTO einen Bericht zu präferentiellen Ursprungsregeln für Entwicklungsländer veröffentlicht. Der Bericht zeigt unter anderem, dass die Präferenznutzungsraten erhebliche jährliche Schwankungen aufweisen, und dass die Handelspräferenzen tendenziell weniger genutzt werden, wenn die Handelswerte niedrig sind. Zum Bericht gelangen Sie [hier](#).

CBAM - der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus auf einen Blick

(GTAI) Am 1. Oktober 2023 beginnt die Übergangsphase. Zum 1. Januar 2026 tritt der CBAM endgültig in Kraft. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen rund um das neue Regelwerk.

Link. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/cbam-der-co2-grenzausgleichsmechanismus-auf-einen-blick-1031578>

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Fachbereich Außenwirtschaft
Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt in einer Gemeinschaftsproduktion mit anderen IHKs zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk.de/braunschweig

Ansprechpartnerin der Industrie- und Handelskammer Braunschweig:

Doreen Weisheit	Tel.: 0531 4715-256 E-Mail: doreen.weisheit@braunschweig.ihk.de
Timo Prange	Tel.: 0531 4715-271 E-Mail: timo.prange@braunschweig.ihk.de
